

114. 1. **Thatsbestand der Sachbeschädigung nach §§. 303—305 St.G.B.'s und Verhältnis der einzelnen Arten zu einander?**
 2. **Wer ist zu §. 303 St.G.B.'s antragsberechtigter Verletzer?**

I. **Straffenat.** Ur. v. 18. Juni 1883 g. L. Rep. 1155/83.

I. **Landgericht Ratibor.**

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes rügt, daß durch die Freisprechung des Gemeindevorstehers L. von der Anklage der Sachbeschädigung §. 303 bezw. §§. 304, 305 St.G.B.'s verletzt und daß mit Unrecht Mangel eines Strafantrages angenommen zu sei.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden.

1. Der §. 305 St.G.B.'s, im Eröffnungsbeschlusse allein angezogen, bezeichnet als schwersten Fall der Sachbeschädigung die vorsätzliche und rechtswidrige gänzliche oder teilweise Zerstörung bestimmter unbeweglicher Sachen, die den Zwecken einer Mehrheit von Menschen dienen und wegen der weiterreichenden Interessen unter erhöhten strafrechtlichen Schutz gestellt sind. Unter diesen Objekten werden im Anschlusse an Art. 437 Code pénal (Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 629) „chaussées ou autres constructions“ namentlich aufgeführt „eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk“. Es mag zu §. 305 St.G.B.'s unerörtert bleiben, ob der Begriff einer ge-

bauten Straße durch deren Zweckbestimmung zum öffentlichen Verkehr, welche vorliegend nach der Beweisbeurteilung der Strafkammer nicht gegeben ist, oder durch die — ebenwohl vorgerichtlich verneinte — funktgerechte Vollendung einer Straße bedingt wird;

vgl. Oppenhoff zu §. 305 St.G.B.'s und Entsch. d. Oberappellationsger. Dresden in Stenglein, Zeitschrift Bd. 6 S. 35
jedenfalls erfordert §. 305 St.G.B.'s, daß die gebaute Straße oder das andere Bauwerk „fremdes Eigentum“ sind. Dieses Thatbestandsmerkmal liegt nach den zutreffenden Erwägungen des Landgerichtes nicht vor. Der zum Nutzen angrenzender Grundstücke, insbesondere des dem M. bei der Landumlegung von der Generalkommission zugewiesenen Planes, von dieser Behörde auf Staatskosten — preuß. Gesetz vom 23. Februar 1881 (G. S. S. 25) — angelegte Weg ist nach den bindenden, ohne erkennbaren Rechtsirrtum getragenen, erstinstanzlichen Feststellungen ein Teil des dem Angeklagten und seiner Ehefrau zugehörigen Grundstückes Nr. 37 Groß-Thurz, sohin deren Eigentum. Dem M. sollte daran durch den Auseinandersehungspan eine Wegegrundgerechtigkeit bestellt werden, die notwendig das Eigentum eines anderen, der etwas nicht zu thun oder zu dulden hat, voraussetzt (§§. 11 flg. 26 preuß. A.L.R.'s I. 22). Der Eigentümer der Sache, hier der Angeklagte, kann aber das Vergehen des §. 305 St.G.B.'s nur an fremder, nicht der eigenen, Sache begehen, und zwar weiter nur an der fremden körperlichen Sache

vgl. v. Holzendorff, Handbuch Bd. 3 S. 853; v. Schwarze, Kommentar S. 747; Hälschner, Preuß. Strafrecht Bd. 2 S. 543; Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 627; Lüder, Vermögensbeschädigung S. 54 flg.

Behufs Kennzeichnung dieses Thatbestandsmerkmals hat das Deutsche Strafgesetzbuch im 26. Abschnitte des zweiten Teiles den beschränkteren (vgl. §§. 1488 flg. preuß. A.L.R.'s II. 20) Ausdruck „Sachbeschädigung“, abweichend von der Überschrift der sachlich übereinstimmenden §§. 281 flg. preuß. St.G.B.'s „Vermögensbeschädigung“ gewählt. Der §. 305 St.G.B.'s schlägt deshalb nicht ein, weil der Körper des Weges oder der Straße, woran dem M. eine Fahrgerechtigkeit eingeräumt werden sollte, das angeblich teilweise mittels Weaderns und Besäens zerstörte Objekt, im Eigentume der L.'schen Eheleute zur Zeit der angeklagten That sich befand, und weil §. 305 St.G.B.'s keinen

strafrechtlichen Schutz gegen solche Beeinträchtigungen einer körperlichen Sache gewährt, die nur mittelbar Rechte anderer Personen als des Eigentümers berühren,

vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 627 und Hälschner, a. a. D.,

sohin nichts darauf ankommt, ob, was das Landgericht bestreitet, die Fahrgerechtigkeit von M. bereits erworben war.

Die Strafkammer hat die Handlung des Angeklagten, und zwar dem Urteile zufolge auf Anregung des Staatsanwaltes, ferner aus dem Gesichtspunkte des §. 304 St.G.B.'s geprüft.

Dieser Paragraph betrifft einen, ebenwohl qualifizierten Fall der Beschädigung an Sachen, welche für das Gemeinwesen besondere Bedeutung haben. Hierher werden unter anderem gerechnet: „Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen.“ Zu §. 304 St.G.B.'s hat die Strafkammer thatsächlich, ohne ersichtlich im Rechte zu irren, als dargethan erachtet, daß der fragliche Weg nicht dem Gemeindeverkehre und nicht dem Publikum, vielmehr lediglich dem Interesse bestimmter einzelner Umlegungsteilnehmer, deren besseren Zufuhr zu ihren Grundstücken, diene. Dieser, von der Revision unstatthaft in ihrem faktischen Bestande angefochtenen Feststellung durfte das Vorgericht den Schluß entnehmen, daß die angeblich zerstörte Sache nicht „zum öffentlichen Nutzen“ diene. Insbesondere ist es irrig, wenn die Staatsanwaltschaft den allgemeinen Satz aufstellt, der betreffende Weg habe derartigen Charakter schon deshalb, weil er auf Anordnung der ausschließlich im öffentlichen Interesse vorschreitenden Generalkommission angelegt worden sei. Bei dem Auseinanderetzungsverfahren hat diese Behörde neben den fiskalischen und landespolizeilichen Rücksichten zugleich die Privatinteressen aller Beteiligten thunlichst zu wahren; vgl. Verordn. vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen §§. 3 flg. (G.S. S. 161), Verordn. vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeintheilungen 2c §§. 7 flg. 10. 11 (G.S. S. 96), Ges. vom 2. April 1872 §. 2 (G.S. S. 330); und ohnehin folgt aus der Wahrnehmung der Staatsinteressen noch keineswegs ohne weiteres, daß eine jede einzelne Anlage auch „zum öffentlichen Nutzen“ im Sinne des §. 304 St.G.B.'s gereicht (vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 318).

2. Das Vergehen der einfachen Sachbeschädigung aus §. 303 St.G.B.'s erheischt als Gegenstand gleich §. 305 a. a. D. eine fremde Sache in der oben zu 1 entwickelten Bedeutung, sodaß schon wegen dieses Mangels deshalbigte Verurteilung ausgeschlossen war. Überdies tritt Verfolgung aus §. 303 St.G.B.'s nur auf Antrag ein. Der Antrag des Verletzten fehlt aber, wie die Strafkammer mit Recht angenommen hat. Wenngleich bei der Sachbeschädigung neben dem Eigentümer auch ein solcher Beteiligter als antragsbefugt angesehen werden mag, dessen Rechte durch die Sachbeschädigung unmittelbar verletzt worden sind,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 326,
so ist doch aus den Verhandlungen weder erfindlich noch in der Revision dargelegt, daß die Generalkommission zu Breslau, welche am 5./13. April 1882 die Staatsanwaltschaft um „Eröffnung des Hauptverfahrens“ — ohne nähere Bezeichnung der Richtung — ersucht hat, in einem die Legitimation zum Strafantrage als „Verletzter“ im Sinne der §§. 61. 65. 303 St.G.B.'s herstellenden Verhältnisse zu der betreffenden Sache steht.